

Wie erfolgt die Schulgeldberechnung bei getrenntlebenden Eltern? Werden beide Elternteile zur Berechnung herangezogen?

Schulgeldpflichtig sind die Personensorgeberechtigten. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander diese Voraussetzung, so werden diese auch zur Festsetzung des Schulgeldes herangezogen und haften hierfür als Gesamtschuldner. Eine prozentuale Berechnung nach den jeweiligen Einkünften der Personensorgeberechtigten ist derzeit nicht möglich.

Im Falle einer Trennung / Scheidung der Eltern bleiben weiterhin beide Elternteile Schulgeldpflichtige, es sei denn, einem Elternteil wird die alleinige Personensorgeberechtigung zugesprochen. Sollte dies bei Ihnen der Fall sein, ist die sog. Negativbescheinigung einzureichen. Die Negativbescheinigung ist ein Nachweis nach Auskunft aus dem Sorgerechtsregister, dass zum Zeitpunkt des Auskunftersuchens kein gemeinsames Sorgerecht nach deutschem Recht vorliegt.